

NEWSLETTER 3/2016

In diesem Newsletter finden Sie diese Themen:

1.	Regierung führt erneut die Dividendenbesteuerung ein	1
2.	Regierung hebt die Krankenversicherung aus Dividenden auf	1
3.	Erhöhung der Sozial- und Krankenversicherungsabgaben	2
4.	Körperschaftsteuersatzminderung	2
5.	Höhere Strafen bei der bewussten Steuerumgehung	2
6.	Wenn der Steuerverwalter langfristig den Vorsteuerüberschuss einbehalten wird, haben Sie Anspruch auf die Zinsen	2
7.	Pauschalkosten für die Gewerbebetreibenden werden höher	3
8.	Elektronische Postfächer	3
9.	Anwendung der Sachwertes bei der Bewertung vom 1.1.2016	3
10.	Änderungen in der Lohnbuchhaltung im Jahr 2017	4

1. Regierung führt erneut die Dividendenbesteuerung ein

In der vorgeschlagenen Novelle des Einkommenssteuergesetzes wird erneut die Dividendenbesteuerung der natürlichen Personen in der Höhe von 7 % eingeführt. Im Anschluss auf diese Novelle sollen die Dividenden beim Arbeitnehmer ohne Stammkapitalbeteiligung nicht mehr steuerfrei sein.

Die Dividendenbesteuerung betrifft ebenso inländische juristische Personen, aber nur in dem Fall, wenn diese von dem Steuerzahler sog. des Nichtvertragsstaates stammen, d.h. Staates, mit dem Slowakische Republik keine der Verträge aus dem Besteuerungsbereich abgeschlossen hat. Der Gegenstand der Besteuerung bilden gleichmäßig die Dividenden und sonstige, von der inländischen juristischen Person dem Steuerzahler des Nichtvertragsstaates ausbezahlte Einkommen. In diesen Fällen soll der Steuersatz 35% bilden.

Die angeführten Bestimmungen sollen auf die Dividenden vom Gewinn angewendet werden, der im Zeitraum erzielt wurde, der erst nach dem 1.1.2017 beginnt, bei den natürlichen Personen können in einigen Fällen auch die Dividenden besteuert werden, die bis Dezember 2003 ausgewiesen wurden.

2. Regierung hebt die Krankenversicherung aus Dividenden auf

Die Regierung schlägt im Zusammenhang mit der Dividendenbesteuerung die Aufhebung der Pflicht vor, die Krankenversicherungsabgaben aus Dividenden aus dem, nach dem 1.1.2017 erzielten Gewinn zu bezahlen.



3. Erhöhung der Sozial- und Krankenversicherungsabgaben

Die Regierung schlägt zusammen mit dem Vorschlag der Aufhebung der Krankenversicherungsabgaben aus Dividenden und Minimierung des Steuersatzes für die juristischen Personen die Aufhebung des Grenzwertes für die Bezahlung der Krankenversicherungsabgaben vor, die sie angeblich für die Erneuerung der Krankenhäuser und für technische Ausrüstung benutzen möchte.

Gleichzeitig schlägt sie die Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsabgaben aus derzeitigem 5-Faches auf 7-Faches des Durchschnittslohnes in der Slowakei vor. Die maximale Bemessungsgrundlage vom Jahr 2016 würde so aus 4.290 Euro auf 6.200 Euro steigen.

4. Körperschaftsteuersatzminderung

Positive Änderung für die juristischen Personen ist die vorbereitete Minderung des Körperschaftsteuersatzes aus bisherigen 22 % auf 21 %. Das Ziel der Änderung ist die Verbesserung der Unternehmungsumwelt und Erhöhung der Motivation zur Steuerzahlung.

5. Höhere Strafen bei der bewussten Steuerumgehung

Die aggressive Steuerplanung, und zwar vor allem im Fall der Verrechnungspreisbildung, wird aktuell strenger bestraft. Zu den bisher gültigen Sanktionen in der Steuerordnung wird besondere Erhöhung der Sanktionen für die Steuerzahler eingeführt, die Steuerpflichten durch die Verrechnungspreisbildung bewusst umgehen. Im Fall der Handlung des Steuerzahlers ohne ökonomische Begründung und wenn das Ergebnis bewusste Umgehung der Steuerpflicht ist, schlägt die Regierung 2 Mal so hohe Sanktionen vor.

Der Steuerzahler kann aber die Sanktion vermeiden, wenn er den Fehler anerkennt und die Differenz der veranlagten Steuer in der festgelegten Frist bezahlt.

6. Wenn der Steuerverwalter langfristig den Vorsteuerüberschuss einbehalten wird, haben Sie Anspruch auf die Zinsen

Eine der vorbereiteten Änderungen im Mehrwertsteuergesetz ist die Anerkennung des Zinses aus dem einbehaltenen Vorsteuerüberschuss während unangemessen langer Steuerprüfung.

Der Anspruch auf den Zins aus dem Vorsteuerüberschuss soll dem Steuerzahler anerkannt werden, wenn die Steuerprüfung länger als sechs Monaten von dem Tag dauert, wann der Vorsteuerüberschuss zurückbezahlt werden sollte. Die Zinshöhe wird als % (mindestens 1,5 %) aus der Summe des



Vorsteuerüberschusses bis zum Tag seiner Rückzahlung festgelegt.

7. Pauschalkosten für die Gewerbebetreibenden werden höher

Die vorgeschlagene Änderung erhöht die Grenze der Pauschal aufwendungen auf 60 % aus den gewerblichen Einkünften und Einkünften aus anderen selbständigen Erwerbstätigkeiten. Neu ist auch die maximale jährliche Kostengrenze, die auf 20.000 Euro festgelegt wird (bisher 5.040 Euro). Die Änderungen betreffen gleichermaßen auch die Einkommen aus der Werkausnutzung und Kunstleistung.

8. Elektronische Postfächer

Juristischen Personen haben laut dem Gesetz Nr. 305/2013 GS über die elektronische Form der Ausübung der Wirksamkeit der öffentlichen Organe die Pflicht, spätestens vom 1.1.2017 mit den öffentlichen Organen mithilfe sogenannter elektronischer Postfächer zu kommunizieren.

Das elektronische Postfach wird für jede, im Handelsregister eingetragene Gesellschaft automatisch und kostenlos eingerichtet. Der Zugang zu diesen Postfächern erfolgt durch die Webseite www.slovensko.sk.

Die statutarischen Organe der Gesellschaft, die sich auf das Portal anmelden, und ins elektronischen Postfach eintreten möchten, brauchen Personalausweis mit dem elektronischen Chip und persönlichen Sicherheitskode BOK (die Ausländer den Aufenthaltsnachweis mit dem elektronischen Chip und BOK).

Die elektronische Kommunikationsform ersetzt im vollen Umfang die Zustellung der schriftlichen Dokumente. Es werden zwei Zustellungsarten unterschieden – klassisch oder zu eigenen Händen.

9. Anwendung der Sachwertes bei der Bewertung vom 1.1.2016

Bei Erstellung des Jahresabschlusses wird das Vermögen grundsätzlich am Tag des Geschäftsfalles und zum Bilanzstichtag bewertet. Geltend ab 1.1.2016 soll zur Vermögensbewertung nicht der Wiederbeschaffungswert herangezogen werden, sondern es wird der Umfang der Anwendung des Sachwertes bei der Bewertung des Vermögens und Verbindlichkeiten erweitert.

Der Sachwert kann nach dem neuen Vorschlag neben dem bisher zur Anwendung kommenden Marktpreis und Ermittlung mittels eines Expertengutachten auch folgendermaßen ermittelt werden: Berechnung mithilfe eines Bewertungsmodells, welches die Möglichkeiten zur Ermittlung dieses Sachwertes ziemlich erweitert. Für die Analyse wird eine bessere Flexibilität bei der Ermittlung des Sachwertes ermöglicht. Weiters wird einer Kostenersparnis im Vergleich zur Ermittlung des Sachwerts durch ein Expertengutachten erzielt. Es kann z.B. bei den Unternehmungskombinationen günstig sein, es kann auch zum Zeitersparnis bei der Ermittlung des Sachwertes des Vermögens und der Verbindlichkeiten der auflösenden Gesellschaft kommen.



Das Gesetz ermöglicht bei den Bewertungsmodellen aus der Markt-, Ausgaben- oder Einkommensmethode auszugehen, was den Raum für verschiedenste Kombinationen bildet.

10. Änderungen in der Lohnbuchhaltung im Jahr 2017

Mindestlohn

Vom 1.1.2017 ändert sich die Höhe des Mindestlohnes vom 405 Euro auf 435 Euro pro Monat. Der Bruttomindeststundenlohn ist bei der ersten Arbeitsaufwandstufe und 40-stündiger Arbeitswoche 2,5 Euro. Das gilt auch für den niedrigeren Stundenlohn bei der Arbeitsvereinbarung. Auch der Nachtzuschlag wird erhöht, da dieser 20 % aus dem Mindeststundenlohn ist, und also 20 % aus 2,50 Euro, was 0,50 Euro für jede in der Nacht abgearbeitete Stunde.

Die Arbeitnehmer, welche dem Mindestlohn unterliegen, bekommen somit im Jahr 2017 um 30 Euro höheren Bruttolohn pro Monat. Die Kosten des Arbeitgebers auf einen Arbeitnehmer, der den Mindestlohn erhält, erhöhen sich im Vergleich zum Jahr 2016 um ca. 40 Euro.

Reisekostengesetz

Ebenso wird die Änderung der Höhe des Tagesdiäten geregelt. Die vorgeschlagenen Summen werden nach unterschiedlichen Zeitspannen gegliedert:

- 4,5 Euro für die Zeitzone 5 bis 12 Stunden,
- 6,7 Euro für die Zeitzone von 12 Stunden bis 18 Stunden,
- 10,3 Euro für die Zeitzone über 18 Stunden.

Aufgrund dieser Änderung wird auch die Mindesthöhe der Esskarten geändert, die einen 75 %igen Anteil an der Höhe der Tagesdiäten hat. Das bedeutet 75 % von 4,5 Euro, mindestens also 3,375 Euro.

Im Jahr 2017 bleibt ohne Änderung:

- Lebensminimum – 198,08 Euro,
- Steuerbonus – 21,41 Euro,
- Steuerfreibetrag – 316,94 Euro pro Monat,
- Steuer 19 % bis zur Steuergrundlage 2.918,53 Euro pro Monat,
- Steuer 25 % von der Steuergrundlage über 2.918,53 Euro pro Monat,
- Stundeneinkommen, aus dem die Abgaben für die Rentenversicherung nicht bezahlt werden – 200 EUR.

Im Falle etwaiger Änderungen werden wie Sie gerne rechtzeitig informieren.



Diese Newsletter ist ein Produkt von TPA
Mit freundlichem Gruß
Ihr TPA Team

Kontakt:

TPA Slovakia
Pribinova 25/4195
811 09 Bratislava
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn sie regelmäßige Informationen erhalten möchten, bitten wir Sie, sich für die Zusendung unseres [Newsletters](#) zu registrieren.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur zu Informationszwecken. Sollten Sie sich entscheiden, sie in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir dies erst aufgrund einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen welcher alle Aspekte des konkreten Falls geprüft werden können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung und deshalb kann TPA keine Verantwortung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden tragen.

**Copyright © 2016 TPA, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.**